

#### Zitierhinweis

Maihold, Harald : recension de : Oliver Bach / Norbert Brieskorn / Gideon Stiening (eds.): Francisco Suárez, De legibus ac Deo legislatore. Liber tertius: De lege positiva humana. / Über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber. Drittes Buch: Über das menschliche positive Gesetz. Vol. 1, Stuttgart : frommann-holzboog, 2014, dans : Rechtsgeschichte, 23 (2015), p. 305-307, DOI: 10.12946/rg23/305-307, téléchargé depuis Website



#### copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Harald Maihold

## Die theologischen Bezüge des menschlichen Gesetzes\*

Der vorliegende Doppelband, hervorgegangen aus einem Teilprojekt des Münchener SFB 573/A10 (Rechtslehre der Spanischen Spätscholastik), präsentiert das dritte Buch des *Tractatus de legibus ac Deo Legislatore* von Francisco Suárez erstmals in einer zweisprachigen Ausgabe mit vollständiger deutscher Übersetzung. Der Text entstand zwischen 1602 und 1610, als Suárez in Coimbra ein entsprechendes Kolleg für Studenten der Theologie und beider Rechte über die Staats- und Rechtslehre abhielt; 1612 wurde er erstmals in Coimbra publiziert. Die historisch einflussreiche wie systematisch bedeutsame Schrift, zu der die Herausgeber bereits einen viel beachteten Tagungsband veröffentlicht haben,<sup>1</sup> bildet in gewisser Hinsicht eine Summe der theologisch-juristischen Lehre der Spanischen Spätscholastik und zugleich einen für die politische Philosophie der frühen Neuzeit zentralen Diskussionsbeitrag. Neben Hobbes' *De cive* und Grotius' *De iure bellic ac pacis* zählt der *Tractatus de legibus* zu den bedeutendsten rechtstheoretischen Schriften der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die versuchen, die politische Philosophie aus ihrer kognitiven Krise zu führen und eine konsensfähige Grundlage für die Rechtslehre einer pluralistischen Gesellschaft zu konzipieren.

Nach einer 15-seitigen Einführung (XIII–XXVII), in der die Schrift kurz in ihrem Zusammenhang vorgestellt wird, werden der lateinische Originaltext und eine moderne Übersetzung ins Deutsche einander übersichtlich gegenübergestellt. Ein Apparat mit Nachweisen des Autors

und gelegentlichen Anmerkungen zur Übersetzung, Verzeichnisse der von Suárez verwendeten Quellen und eine Auswahl an Sekundärliteratur sowie ein Sachregister runden die Edition ab.

Inhaltlich schließt der Text an die ersten beiden Bücher an, die bereits in einer Übersetzung des Mitherausgebers Brieskorn vorliegen<sup>2</sup> und in denen Suárez den allgemeinen Gesetzesbegriff und seine Lehre vom göttlichen Gesetz sowie dem Natur- und Völkerrecht vorgestellt hatte. Im dritten Buch von *De legibus* geht es um die Konzeption des menschlichen Gesetzes (*lex humana*), mithin um die Staats- und Staatsrechtslehre. Es geht um die Begründung der Herrschafts- und Gesetzgebungsgewalt, zunächst grundsätzlich (Kap. 1–4), dann im Besonderen um die Kompetenzbereiche der kirchlichen und der kaiserlichen Gewalt (Kap. 5–8). Suárez wendet sich gegen die Bartolinische Lehre, die eine universelle Gesetzgebungsbefugnis des Kaisers angenommen hatte, und plädiert für eine Herrschaftsgewalt eines jeden souveränen Herrschers, der keine höhere Gewalt mehr über sich anerkenne. Die Ansicht der Fürstenspiegelliteratur, dass die Legitimität der Gesetzgebungsgewalt maßgeblich vom sittlichen Lebenswandel des Fürsten abhängt, weist Suárez zurück und beschäftigt sich ausführlich mit dem Ziel und den möglichen Gegenständen (Kap. 10–14), der Form (Kap. 15–16) und der Verpflichtungskraft des Staatsgesetzes (Kap. 17–19). Der zweite Teilband beginnt mit der Frage, ob der Wille des Gesetzgebers oder die *ratio legis* das Wesen des

\* FRANCISCO SUÁREZ, *De legibus ac Deo legislatore*. Über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber, Liber tertius: De lege positiva humana. Drittes Buch: Über das menschliche positive Gesetz, 2 Teile, hg. von OLIVER BACH, NORBERT BRIESKORN und GIDEON STIENING (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, Band I, 6/7), Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2014, XXXIII, 456 S., XVII, 408 S., ISBN 978-3-7728-2509-5, 978-3-7728-2655-9

1 OLIVER BACH / NORBERT BRIESKORN / GIDEON STIENING (Hg.), »Auctoritas omnium legum.« Francisco Suárez' »De legibus« zwischen Theologie, Philosophie und Jurisprudenz. Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, Band II/5, Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2013.

2 FRANCISCO SUÁREZ, Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber, übers. u. hgg. von NORBERT BRIESKORN, Freiburg i. Br. 2002.

Gesetzes ausmachen (Kap. 20). Breiten Raum nehmen die Erörterungen zur Verpflichtungskraft des Gesetzes im Gewissen und zur Todsünde ein (Kap. 21–29). Es schließen Fragen zum persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes an (Kap. 31–34). Bei der abschließenden Frage, ob der Gesetzgeber selbst durch seine Gesetze verpflichtet werde (Kap. 35), fasst Suárez noch einmal die Grundprinzipien seiner Rechtslehre zusammen und kommt zu einer differenzierten Lösung.

Die Bedeutung des Suárezischen Textes liegt in der für die Spanische Spätscholastik typischen Kombination theonomer und anthronomer Elemente. Das Staatsgesetz ist Suárez zufolge allein auf säkulare Zwecke ausgerichtet, fügt sich aber – dies richtet sich ausdrücklich gegen die Säkularisierungstendenzen der Machiavellistischen Staatslehre – zugleich in einen theologischen Legitimationsrahmen ein. Suárez trennt sich von der Vorstellung der mittelalterlichen Theologie, dass der Herrscher unmittelbar von Gott eingesetzt sei. Da alle Menschen von Natur aus frei sind, hat ursprünglich kein Mensch die Zwangsgewalt über einen anderen Menschen. Irdische Herrschaft kann daher konkret nur über den freien Willen der Untertanen begründet werden, was vollständig und irreversibel geschieht. Wie später bei Grotius ist Suárez' Rechtsbegriff somit auf die Begrenzung natürlicher Freiheit gerichtet, noch nicht, wie dann bei Hobbes, Rousseau und Kant, auf deren Verwirklichung. Gleichwohl ist irdische Herrschaft für Suárez mittelbar von Gott legitimiert, indem die göttliche Schöpfung den Menschen auf die politische Gemeinschaft ausrichtet und subjektive Rechte eines Menschen an einen anderen ohne diesen göttlichen Schöpferwillen undenkbar sind. Über die naturrechtliche Norm der Gemeinschaftsbildung strahlt also die Legitimations- und Verpflichtungskraft des ewigen göttlichen Gesetzes auf die Staatslehre aus. Die theologische Durchdringung der Lehre von der *lex humana* hat einerseits zur Folge, dass eine Verpflichtung des menschlichen Gesetzes bis in das Gewissen hinein propagiert werden kann, andererseits folgt daraus aber

auch, dass das staatliche Gesetz inhaltlich mit der göttlichen Gerechtigkeit kompatibel sein muss.

Die vorliegende Ausgabe bleibt dem historischen Bestand des Originals so weit wie möglich treu. Anstatt, wie heute vielfach üblich, die wichtigsten Texte zur Staats- und Rechtslehre aus Suárez' Werk in einer Anthologie modernen Lesegewohnheiten anzupassen, muten uns die Herausgeber den ungekürzten Text zu und verzichten dabei sogar auf zusätzliche Zwischenüberschriften. Dies setzt den Leser in die Lage, den Text in seinem ursprünglichen Zusammenhang zu studieren. Der lateinische Text folgt der kritischen Ausgabe von Pereña<sup>3</sup> und bildet somit nicht nur den Erstdruck von 1612, sondern auch die von Suárez noch persönlich betreuten späteren Ausgaben aus Lyon ab. Die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird dabei durch zahlreiche Absätze erhöht, ohne dass jedoch weiter in den Text eingegriffen wird. Die Ausgabe macht damit den oft verzweigten und verschachtelten Aufbau des Werkes deutlich und ermöglicht zugleich einen raschen Überblick über die Argumente und Entgegnungen, die Suárez für jede diskutierte Frage anführt. Den Übersetzern gelingt es zudem vorbildlich, den im Original oft sperrigen Text in eine moderne, lesbare Sprache zu überführen.

Die Editionsgrundsätze sind zum Teil gewöhnungsbedürftig. Die Literaturhinweise sind lediglich in den Fußnoten der lateinischen Fassung aufgeführt. Das erhöht zwar in der Übersetzung den Lesefluss, erschwert jedoch eine Nachverfolgung der für einen scholastischen Text nicht unwichtigen Autoritäten. Auch wäre es aus Sicht des Rezensenten besser gewesen, das Sachregister beider Bände zusammenzufassen, um dem Leser ein doppeltes Nachschlagen zu ersparen.

Die Ausgabe wie überhaupt die ganze Buchreihe ist vom Verlag frommann-holzboog äußerlich sehr ansprechend gestaltet worden. Der Gebrauchswert würde sich freilich durch eine preiswerte Studienausgabe erhöhen. Des ungeachtet ist es in einer Zeit, da allerorten über das Verhältnis von Recht und Religion nachgedacht wird, ein

3 FRANCISCO SUÁREZ, *De legibus ac Deo legislatore*. Edición crítica bilingüe, ed. par LUCIANO PEREÑA, PEDRO SÚÑER, VIDAL ABRIL, CÉSAR VILLANUEVA Y ELEUTERIO ELODUY, 8 vol., Madrid 1971–1981.

großes Verdienst der Herausgeber, der Diskussion einen wesentlichen Quellentext an der Schnittstelle zur neuzeitlichen politischen Philosophie erschlossen zu haben. Gemeinsam mit dem in letzter Zeit gewachsenen Interesse an diesem Text kann die Edition dazu beitragen, die theologischen Wur-

zeln auch der abendländischen Rechtskultur wieder in ihrem Zusammenhang zu sehen und besser zu verstehen.



**Thomas Duve**

## Grenzenlose Räume\*

Tamar Herzog arbeitet seit Jahren an einer Rechtsgeschichte der Praxis. In ihren Publikationen zur Strafrechtsgeschichte im frühneuzeitlichen Quito beschrieb sie das Funktionieren der Strafjustiz anhand zahlreicher Fallstudien und strich dabei die nicht-juristischen Faktoren als entscheidende Orientierung für die Entscheidungsfindung heraus (zuletzt in *Upholding justice*, 2004). In *Defining Nations* (2003) rekonstruierte sie das System der Bestimmung von Zugehörigkeit und *ergo* der Zuweisung von materiellen und immateriellen Ressourcen auf ähnliche Weise. Auch dort hat sie die komplexe Interaktion zwischen Normsetzung und -aneignung unterstrichen und damit die Rechtsgeschichten der Staatsangehörigkeit in imperialen Räumen neu akzentuiert. Das Besondere an ihren Arbeiten liegt nicht zuletzt darin, dass sie ihre Beobachtung stets in eine unaufgeregte Theorie des frühneuzeitlichen Rechts einordnet. Recht gibt für sie schlicht einen großen Teil der Regeln vor, in deren Horizont die Akteure handeln. Es sind nicht die einzigen, aber es sind wichtige Teile des normativen Universums. Die Spieler mögen sich – so ein in der Zusammenfassung benutztes Bild (264) – an diese Regeln halten, ihre eigenen Strategien im Umgang mit ihnen entwickeln oder sie schlicht missachten. Doch ganz unabhängig von diesen Regeln wird niemand sein Spiel treiben können. Der Zuschauer, der die Regeln kennt, kann das Ergebnis ebenfalls nicht vorhersagen. Er wird auch ratlos sein, wenn seine Mannschaft ver-

liert. Aber er versteht das Spiel besser. Wer die Regeln nicht kennt, sieht nur Bewegung. In *Frontiers of Possession* bleibt Herzog dieser Methode treu. Sie schaut ins Archiv, auf den Einzelfall, von dort auf das Recht. Sie blickt von innen nach außen, kommt deswegen zu teilweise anderen Befunden als die Forschung und zeichnet damit ein klares – und zugleich komplexes – Bild.

Der Gegenstand ihres Buchs ist die Frage, wie Grenzen entstanden sind – in den frühneuzeitlichen iberischen Imperien. Dazu kreuzt sie einige üblicherweise nicht miteinander in Verbindung gesetzte Archive und Historiographien. Warum soll, so fragt sie in der Einleitung (1–23), die Grenzraumbildung in den europäischen Teilen der iberischen Monarchie eigentlich anderen Regeln gefolgt sein als die auf dem amerikanischen Kontinent? Wenn ja, welchen? Und macht uns der Blick auf die amerikanischen Teile vielleicht auf einiges aufmerksam, was wir in Europa so nicht gesehen haben? – Gegen eine historiographische Tradition, die Amerika und Europa trennt und Grenzverläufe als das Ergebnis von Krieg und Frieden der Herrschenden sieht, unterstreicht sie die Bedeutung des Handelns lokaler Akteure und deren Agieren im Horizont lokaler wie auch nicht-lokaler Vorgaben. Gegen die Unterscheidung von Innen- und Außengrenzen, also zwischen europäischen Kolonialmächten und den indigenen Völkern und zwischen den europäischen Kolonialmächten selbst verlaufenden Grenzen, richtet sie

\* TAMAR HERZOG, *Frontiers of Possession. Spain and Portugal in Europe and the Americas*, Cambridge/Mass.: Harvard University Press 2015, 384 S., ISBN 978-0-674-73538-5